


Amtliche Abkürzung:	LHG	Quelle:	
Fassung vom:	01.04.2014	Gliederungs-Nr:	2230-1
Gültig ab:	09.04.2014		
Dokumenttyp:	Gesetz		

**Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg
(Landeshochschulgesetz - LHG)
Vom 1. Januar 2005 ¹⁾**

**§ 47
Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen
und Professoren**

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrung in der Lehre oder Ausbildung oder durch Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen in Hochschuldidaktik nachzuweisen ist,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und
4. darüber hinaus je nach der Aufgabenstellung der Hochschule und den Anforderungen der Stelle
 - a) zusätzliche wissenschaftliche Leistungen in Forschung und Lehre (Absatz 2),
 - b) zusätzliche künstlerische Leistungen, die auch in der künstlerischen Praxis außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können, oder
 - c) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a oder b werden in der Regel durch eine Habilitation, im Rahmen einer Juniorprofessur oder einer Dozentur, im Übrigen insbesondere im Rahmen einer Tätigkeit als Akademische Mitarbeiterin oder als Akademischer Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht. Satz 1 gilt nur bei der Berufung in ein erstes Professorenamt. Die für die Besetzung einer Professur erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen werden umfassend im Berufungsverfahren bewertet.

(3) Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll in der Regel nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist. Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und an der Dualen Hochschule müssen die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c erfüllen. Professorinnen und Professoren nach Satz 2 können in besonders begründeten Ausnahmefällen berufen werden, wenn sie die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 1

Nummer 4 Buchstabe a oder b erfüllen; dies gilt insbesondere, wenn Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Übereinstimmung mit einem Struktur- und Entwicklungsplan, dem das Wissenschaftsministerium zugestimmt hat, aus besonderen Gründen, insbesondere zur Einrichtung von Forschungsschwerpunkten, bereits in der Ausschreibung ein entsprechendes Profil festgelegt haben.

(4) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle, insbesondere einer Professur auf Zeit, entspricht, kann abweichend von den Absätzen 1 bis 3 als Professorin oder Professor auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der beruflichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

(5) Professorinnen und Professoren, die auch ärztliche oder zahnärztliche Aufgaben wahrnehmen, müssen zusätzlich die Anerkennung als Facharzt nachweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet nach Landesrecht eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist.

Fußnoten

- 1) Verkündet als Artikel 1 des zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Zweites Hochschulrechtsänderungsgesetz - 2. HRÄG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1).

Weitere Fassungen dieser Norm

§ 47 LHG, vom 03.12.2008, gültig ab 01.03.2009 bis 08.04.2014

§ 47 LHG, vom 20.11.2007, gültig ab 24.11.2007 bis 28.02.2009

§ 47 LHG, vom 01.01.2005, gültig ab 06.01.2005 bis 23.11.2007

§ 47 LHG wird von folgenden Dokumenten zitiert

Rechtsprechung

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 4. Senat, 10. Januar 2013, Az: 4 S 2365/12

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 4. Senat, 9. Dezember 2009, Az: 4 S 2158/07

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 4. Senat, 7. Juni 2005, Az: 4 S 838/05

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 4. Senat, 22. Februar 1983, Az: 4 S 569/82

Gesetze Landesrecht

Baden-Württemberg

§ 14 KITG, gültig ab 30.03.2018

§ 74 LBeamtVGBW, gültig ab 11.03.2017

§ 14 KITG, gültig ab 01.01.2017 bis 29.03.2018

§ 14 KITG, gültig ab 26.05.2012 bis 31.12.2016

§ 74 LBeamtVGBW, gültig ab 28.02.2012 bis 10.03.2017

§ 74 LBeamtVGBW, gültig ab 01.01.2011 bis (gegenstandslos)

§ 74 LBeamtVGBW, gültig ab 01.01.2011 bis 27.02.2012

§ 14 KITG, gültig ab 25.07.2009 bis 25.05.2012

Verwaltungsvorschriften der Länder / von Landesverbänden

Baden-Württemberg

Verwaltungsvorschrift des Wissenschaftsministeriums zur übergangsweisen Wahrnehmung der Aufgaben einer Professorin oder eines Professors (VwV Professurvertretung) 1., i. d. F. v. 27.03.2012, Az.:13-7341.181/47/1

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, i. d. F. v. 29.06.2007, Az.:13-7342.40/10/2

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, i. d. F. v. 22.11.2005, Az.:13-7342.40/10/2